

Ergänzendes Informationsblatt über die schulischen Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetzes NRW für weiterführende allgemeinbildende Schulen

Die nachfolgenden Informationen ergänzen die gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 DSGVO schulseitig bereitgestellten Informationen in Bezug auf die Umsetzung des Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetzes NRW nach Maßgabe des vom Ministerium für Schule und Bildung bereitgestellten Musterinformationsdokumentes (https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/muster-msb-infopfl_sus_datenerhebung-artikel-13-14-dsgvo-stand_230102.docx).

Ziffer 1 – 4:

Vgl. die Ausführungen innerhalb der schulseitig bereitgestellten Informationen

Ergänzende Informationen zu

Ziffer 5. Kategorien der Daten, Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Die Schule identifiziert nach Maßgabe des Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW Schülerinnen und Schüler, die die Schule zum Ende des Schuljahres ohne konkrete Anschlussperspektive verlassen. Die Schülerinnen und Schüler sind gem. § 1 Abs. 2 2. HS insoweit zur Auskunft verpflichtet. Folgende personenbezogenen Daten der identifizierten Schülerinnen und Schüler werden über die für die Schule zuständige Bezirksregierung an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, voraussichtlich beendete Schulform und voraussichtlich erreichter Abschluss.

Zweck der Datenübermittlung ist die Kontaktaufnahme und Übersendung einer Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung.

Das betreffende Gesetz finden Sie hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21297&ver=8&val=21297&sgr=0&menu=0&vd_back=N

Zusätzlich übermittelt die Schule dabei der zuständigen Bezirksregierung die Angabe der jeweiligen Jahrgangsstufe. Zweck ist, nicht personenbezogene statistische Auswertungen zu ermöglichen, um auf deren Basis ggf. einzelne Schulen im Hinblick auf die Optimierung ihres Bildungsangebots schulaufsichtlich beraten zu können.

Rechtsgrundlage zur Übermittlung ist hier § 120 Abs. 7 Satz 1 i.V. m. §§ 86, 88 Abs. 2 SchulG. Die Weiterverarbeitung in Form der Auswertung zu statistischen Zwecken basiert auf Art. 5 Abs. 2 lit. b) i.V.m. Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

Ergänzende Informationen zu

Ziffer 6. Evtl. Empfänger der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Die nach Maßgabe des Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetzes NRW erfassten personenbezogenen Daten werden über die für die Schule zuständige Bezirksregierung an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt, damit die identifizierten Schülerinnen und Schüler ohne konkrete Anschlussperspektive von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit kontaktiert werden können.

Ziffer 7 – 13:

Vgl. die Ausführungen innerhalb der schulseitig bereitgestellten Informationen